

Antragsteller

.....
.....
.....
.....

den

An den
Gemeindevorstand
des Marktflecken Mengerskirchen
Schlossstr. 3

35794 Mengerskirchen

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung des Marktflecken Mengerskirchen vom 22.04.2004

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlußleitungen: Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen)

§ 12 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 3,70 € je m² Grundstücksfläche und 3,70 € je m² Geschoßfläche zzgl. MWSt.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

§ 23a Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) Bei Neubauten von Gebäuden in Massivbauweise je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 4 m³ Wasserverbrauch,

- b) Bei Neubauten in Fertigbauweise je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 2 m³ Wasserverbrauch.

§ 5 (1) Wasserverbrauchsanlage

Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Fachunternehmer ausgeführt werden.

Folgende Fachunternehmer sind zugelassen:

1. Alle in der Gemeinde gemeldeten Fachbetriebe für das Wasser- und Installateurhandwerk. Dies sind z. Z.: Fa. K. Begert, Waldernbach; Fa. Peter Hörle jr., Waldernbach; Fa. Aladin und Semsettin Öner, Waldernbach; Fa. M. Fuchs, Waldernbach
2. Alle Fachbetriebe für das Wasser-Installateurhandwerk, die in Installateurverzeichnissen anderer Wasserwerke eingetragen sind (ggf. Nachweis beifügen).

Antrag für Wasseranschluss

(Bitte ausfüllen bzw. nicht Zutreffendes streichen)

Nach Kenntnisnahme der vorgenannten Satzungsbestimmungen beantrage ich / beantragen wir die Neuverlegung eines Wasserhausanschlusses für mein / unser Grundstück in:

Ortsteil

Straße und Nr.

Grundstücksgröße: m²

Gebäudegröße, umbauten Raum: cbm

1. In meinem / unserem Wohnhaus ist / sind Wohnung (en) vorgesehen, bei einer Geschößzahl von
2. Der Wasseranschluß zu meinem / unserem Hausgrundstück soll eine Nennweite von Zoll haben.
3. Die erforderlichen Arbeiten für den Hausanschluß auf öffentlicher / gemeindeeigener Fläche gebe ich / geben wir direkt der Fachfirma in Auftrag.
4. Die erforderlichen Arbeiten für den Hausanschluß auf öffentlicher / gemeindeeigener Fläche sollen satzungsgemäß von der Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zu meinen / unseren Lasten durchgeführt werden.

5. Die erforderlichen Installationsarbeiten bis einschließlich der Zählerplatte an der Kelleraußenwand sind vom Grundstückseigentümer, auf dessen Kosten in Auftrag zu geben.
6. Die erforderlichen Erdarbeiten auf meinem / unserem Grundstück (ab Grundstücksgrenze bis Keller) werden von mir / uns selbst bzw. durch eine von mir / uns beauftragte Fachfirma ausgeführt.
7. Die erforderlichen Erdarbeiten für die Anschlußleitung auf meinem / unserem Grundstück (ab Grundstücksgrenze bis Keller) sollen auf meine Kosten über die Gemeinde analog Ziffer 4 vergeben werden.
8. Für die Errichtung des Rohbaues beantrage ich / beantragen wir einen Bauwasseranschluss. Ich bitte / Wir bitten, nach Möglichkeit den Anschluß bis zum fertigzustellen.
 Bauunternehmer
 Architekt

Ich bitte um pauschale Abrechnung des Bauwassers

Fertighaus ja nein

Ich bitte um Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung des tatsächlichen Verbrauchs. Ich weiß, daß der Zähler in den Wintermonaten ausreichend gegen Frost zu schützen ist, da ich bei Frostschaden zum Kostenersatz herangezogen werde.

9. Einen Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Eintragung der Lage und Höhe des Hausanschlusses an die Sammelleitung füge ich / fügen wir bei.

Mir / Uns ist bekannt, daß für Folgeschäden, die durch eine nicht sachgemäße Ausführung der in eigener Regie durchgeführten Arbeiten eintreten, die Gemeinde Mengerskirchen keine Haftung übernimmt.

Mengerskirchen,

.....
 Unterschrift